



## Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Krise

19. November 2009

Dr. Matthias Knecht  
0711-22835-21

[matthias.knecht@  
region-stuttgart.de](mailto:matthias.knecht@region-stuttgart.de)

### Ziel

Anders als in der Wirtschaftskrise der 90er Jahre soll in der gegenwärtigen Krise Fachkräften eine berufliche Perspektive geboten werden. Deshalb werden sie in der Krise gezielt durch Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) gefördert. Diese Politik unterstützen wir für die Region Stuttgart nachdrücklich, um die Fachkräfte für den zu erwartenden Aufschwung an die Region und ihre Unternehmen zu binden.

### Neue und laufende Programme der Bundesagentur im Überblick

- Kurzarbeitergeld
- Kurzarbeitergeld für Hochschulabsolventen/Einstellung in Kurzarbeit
- Förderung von Qualifizierung und Weiterbildung in der Kurzarbeit
- Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer vor dem 25. Lebensjahr
- Existenzgründerzuschuss

### Kurzarbeitergeld

- Die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld wurde auf 24 Monate verlängert und die Antragstellung für Arbeitgeber vereinfacht (konjunkturelles Kurzarbeitergeld)
- Die Agenturen für Arbeit erstatten ab dem 7. Monat der Kurzarbeit die vollen Beiträge zur Sozialversicherung, die auf Kurzarbeit entfallen. In den ersten sechs Monaten werden die Beiträge zur Sozialversicherung zur Hälfte von den Agenturen für Arbeit übernommen
- Die Bedingung, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft von einem Entgeltausfall betroffen sein muss, wird ausgesetzt. Um für einen oder mehrere Beschäftigte Kurzarbeitergeld zu beantragen, reicht ab sofort der Nachweis eines Entgeltausfalls von mehr als 10 Prozent. Der Arbeitgeber kann bei der Antragstellung wählen, ob er davon Gebrauch machen will
- Arbeitszeitkonten müssen vor Bezug des Kurzarbeitergeldes nicht ins Minus gebracht werden
- Ab dem 1. Januar 2008 durchgeführte vorübergehende Änderungen der Arbeitszeit aufgrund von Beschäftigungssicherungsvereinbarungen wirken sich nicht negativ auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes aus
- Kurzarbeitergeld kann nun auch uneingeschränkt für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie für befristet Beschäftigte beantragt werden
- Die Voraussetzungen ergeben sich aus den §§ 169 ff. SGB III in Verbindung mit § 421t SGB III und der Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld

### Kurzarbeitergeld für Hochschulabsolventen/Einstellung in Kurzarbeit

- Gemäß innerdienstlicher Weisung der Bundesagentur für Arbeit ist seit Juni 2009 der § 172 SGB III dahingehend auszulegen, dass der Begriff "Ausbildungsabsolventen" in den Durchführungsanweisungen für Auszubildende und Hochschulabsolventen anzuwenden ist, damit kommen auch die Absolventen der Hochschulen in den Genuss des Kurzarbeitergeldes nach § 169 SGB III

### Förderung von Weiterbildung und Qualifizierung in der Kurzarbeit

- In den Jahren 2009 und 2010 können alle in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten von ihren Arbeitgebern weiterqualifiziert werden
- Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die während der Kurzarbeit an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, können in dieser Zeit die Sozialversicherungs-Beiträge zu 100 Prozent übernommen werden. Auch die Weiterbildungsmaßnahmen selbst werden von den Agenturen für Arbeit umfangreich gefördert
- Die Förderung ist nicht nur für herkömmliche Fälle der Kurzarbeit, sondern auch für Bezieherinnen und Bezieher von konjunkturellem Kurzarbeitergeld und von Saison-Kurzarbeitergeld möglich
- Die konkrete Höhe liegt zwischen 25 und 80 Prozent der übernahmefähigen Kosten und richtet sich nach Art der Qualifizierung, der Betriebsgröße und der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
- Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 417 ff. SGB III, die vorübergehend durch § 412t SGB III modifiziert werden

### Qualifizierungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer unter 25 Jahren

- Für junge Arbeitnehmer, die mindestens 6 Monate gearbeitet haben, dann aber aufgrund Insolvenz ihres Arbeitgebers oder anderer Gründe arbeitslos wurden, können Arbeitgeber bei Einstellung Zuschüsse erhalten
- Die Einzelheiten richten sich nach § 421o SGB III

### Existenzgründerzuschuss

- Nach § 421l wird Arbeitnehmern, die durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, ein monatlicher Existenzgründerzuschuss für max. drei Jahre ermöglicht, der aber jährlich bewilligt werden muss, die Höhe beträgt im ersten Jahr monatlich € 600,- im zweiten Jahr monatlich € 360,- und im dritten Jahr monatlich € 240,-
- Es muss eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorgelegt werden

### Auskünfte/Ansprechpartner

- Für nähere Auskünfte zu den Förderprogrammen steht Ihnen Ihr Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit unter der zentralen Telefonnummer 01801 / 664466 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend) zur Verfügung.
  
- Bei der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite:  
Dr. Sabine Stützle-Leinmüller, Tel. 0711/22835-42,  
E-Mail: [sabine.stuetzle@region-stuttgart.de](mailto:sabine.stuetzle@region-stuttgart.de)  
Stephanie Fleischmann, Tel. 0711/22835-26,  
E-Mail: [stephanie.fleischmann@region-stuttgart.de](mailto:stephanie.fleischmann@region-stuttgart.de)  
Dr. Matthias Knecht, Tel. 0711/22835-21,  
E-Mail: [matthias.knecht@region-stuttgart.de](mailto:matthias.knecht@region-stuttgart.de)